

Az.: S 31 AS 241/18 ER

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN

31. Aug. 2018

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

24106 Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 159/18

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin am Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung am 31. August 2018 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Fall des Zustandekommens des Mietvertrages für die in der Kiel gelegene Wohnung die Zusicherung zur Berücksichtigung der Bruttokaltmiete iHv. 325,00 € zuzüglich Heizkosten sowie zur darlehensweisen Übernahme der Mietkaution iHv. 798,00 € zu erteilen.
2. Der Antragsgegner erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.
3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung gewährt und Rechtsanwalt Hildebrandt, Kiel, beigeordnet.

Gründe

Der am 27.08.18 gestellte Antrag des Antragstellers, im Wege einer einstweiligen Anordnung

1. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller für den Fall des Zustandekommens des Mietvertrages für die avisierte neue Unterkunft in der
Kiel mit einer Bruttokaltmiete von 325,00 € sowie Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 54,00 € monatlich die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten zu erteilen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller für den Fall des Zustandekommens des Mietvertrages für die avisierte neue Unterkunft in der
Kiel die darlehensweise Übernahme der Mietkaution in Höhe von 798,00 € zu zusichern,

Ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Erforderlich für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist danach zum einen ein Anordnungsgrund, d.h. ein Sachverhalt, der die Notwendigkeit einer Eilentscheidung begründet, und zum anderen ein Anordnungsanspruch im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines in der Sache bestehenden materiellen Rechts. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Das besondere Eilbedürfnis folgt aus der in aller Regel nur kurzen Verfügbarkeit freier Wohnungen.

Ein Anordnungsanspruch wurde ebenfalls glaubhaft gemacht. Als Anspruchsgrundlage kommen insoweit die Vorschriften des § 22 Abs. 4 und 6 SGB II in Betracht. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist der kommunale Träger zu Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Nach § 22 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II können Aufwendungen für eine Mietkaution bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt

werden. Nach § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution sollen als Darlehen erbracht werden, § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II. Bei der vorherigen Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II handelt es sich anders als bei § 22 Abs. 4 SGB II um eine echte Anspruchsvoraussetzung für den Anspruch auf Übernahme der Mietkaution (vgl. Berlitz in Münder, SGB II, 6. Aufl., 2017, Rn. 207).

Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung einen Anordnungsanspruch nach § 22 Abs. 4 und 6 Satz 2 SGB II glaubhaft gemacht, denn der Umzug des Antragstellers ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage notwendig, da dem Antragsteller ein plausibler und sachlicher Grund für den Umzug in die avisierte Wohnung in der

Kiel zur Seite steht und deren Aufwendungen – dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig – auch „angemessen“ (Sd. § 22 SGB II) sind.

Für die „Notwendigkeit“ des Umzuges nach § 22 Abs. 6 SGB II gelten die gleichen Anforderungen wie für die „Erforderlichkeit“ des Umzuges nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Berlitz, in Münder, SGB II, 6. Aufl., 2017, Rn. 209). Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 24. November 2011 (- B 14 AS 107/10 R -, Rn. 14, juris) ausgeführt, dass die Prüfung der Erforderlichkeit eines Umzuges in zwei Schritten daran zu messen sei, ob der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig oder aus sonstigen Gründen erforderlich sei. In einem weiteren Schritt sei zu prüfen, ob sich die Kosten gerade der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit eines Umzuges als angemessen darstellen. Danach sei ein Umzug im Anschluss an die Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz auch dann als erforderlich anzusehen, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfebedürftiger leiten lassen würde (BSG a.a.O., Rn. 18, juris). So liegt es hier. Die Kammer berücksichtigt in diesem Zusammenhang, dass der Wohnraumbedarfes des Antragstellers derzeit durch eine Kellerwohnung (33 m²) gedeckt wird, die weder hinsichtlich der lichten Raumhöhe noch hinsichtlich der notwendigen Fenster den Vorgaben des § 48 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein entspricht. Bei dieser Sachlage würde auch ein Nichthilfebedürftiger die Gelegenheit ergreifen, zu mindestens vergleichbaren Mietkonditionen eine Etagerwohnung mit sogar größerer Wohnfläche (40,93 m²) anzumieten.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Vorsitzende der 31. Kammer

Richterin am Sozialgericht